

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 39/07 B

L 7 SB 8/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 SB 426/04 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 28. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehenden Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, ihm zugestellt am 23.10.2006, mit E-Mail vom 27.3.2007 an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG), dort eingegangen am 27.3.2007, mit der Formulierung "Hiermit wird an meine hierzu bereits eingereichten Rechtsmittel dagegen erinnert", sinngemäß Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Ein Abdruck der E-Mail ist vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 5.4.2007 eingegangen. Am 30.4.2007 hat der Kläger eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim BSG eingereicht.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>) nicht innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hat der Kläger - auf Nachfrage - nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

